Verband Deutscher
Sinti und Roma, e.V.

Landesverband
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/834

Schleswig-Koch-Straße 1-3 • 24116 Kiel
Telefon 0431-1220922 oder 1220923
Telefax 0431-1220924
EMail: LV.S-H.Sinti-Roma@t-online.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
12.05.2006 08:22
Anl.:
L | L1 | L2 | L3

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Geschäftsführerin Innenausschuss
Dörte Schönfelder
Landeshaus Kiel
Postfach 7121
24171 Kiel

2006-04-13

L 215

M. 12.05.

**Stellungnahme des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen zur Änderung der Landesverfassung**
**Ihr Zeichen L 215**
**Ihr Schreiben vom 7. April 2006**

Der schleswig-holsteinische Landesverband Deutscher Sinti und Roma begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktionen von Bündnis 90/ Die Grünen, der FDP und des SSW (2. Fassung), den Artikel 5 Abs.2 Satz 2 im Rahmen der anstehenden Reform der Landesverfassung in dem Sinne zu verändern, dass zukünftig auch die Minderheit der Sinti und Roma namentlich einbezogen wird:

> *„Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung."*

Damit werden Schutz und Förderung der dritten nationalen Minderheit im Lande zum Staatsziel erhoben. Diese Gleichstellung mit den beiden anderen nationalen Minderheiten /Volksgruppen im Lande ist überfällig und wird seit der Reform 1997/98 mit Nachdruck vom Landesverband gefordert.

Unterstützt wurde diese Forderung 1997/98 von sechs schriftlichen Gutachten, darunter die zweier renommierter Verfassungsrechtler. Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann und Prof. Dr. Albert von Mutius zeigten sich darin einig, dass aus „verfassungsrechtlichen Gründen" die Aufnahme der deutschen Sinti und Roma in den Artikel 5.2.2 „dringend geboten sei". Die Gutachten liegen Ihnen vor.

Dass dennoch beide Versuche der SPD-geführten Landesregierung scheiterten, für die „dringend gebotene" Gleichziehung die notwendige Zweidrittelmehrheit im Parlament zu finden, wurde von der ablehnenden CDU-Fraktion damit begründet, dass Sinti und Roma nicht landestypisch seien, mithin auch in anderen Bundesländern lebten.

Ganz abgesehen davon, dass auch Angehörige der friesischen Volksgruppe außerhalb der Landesgrenzen leben, kann dieses Argument nicht gelten. Sinti und Roma können auf eine mehr als 600-jährige Geschichte in Schleswig-Holstein zurückblicken, müssen also sehr wohl auch als „landestypisch" gelten.

Entscheidend aber ist die Tatsache, dass unserer Minderheit kein anderes Instrument für die rechtliche Absicherung von Schutz und Förderung zur Verfügung steht. Damit steht diese Minderheit allein, denn alle drei anderen Minderheiten/Volksgruppen gleichen Statusses sind abgesichert: Deutsche Dänen im Rahmen der Bonn-Kopenhagener Erklärungen und der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung, deutsche Friesen ebenfalls in der S-H LV, die deutschen Sorben – auch in zwei Bundesländern beheimatet - im Rahmen des Einigungsvertrages und durch die Sorbenstiftung.

Damit werden Schutz und Förderung auf **nationaler** Ebene nur für drei der vier nationalen Minderheiten /Volksgruppen zum Staatsziel erhoben, die von der Bundesregierung im Zusatzprotokoll zum Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutze nationaler Minderheiten, genannt wurden. Das Abkommen trat 1997 in Kraft.

Allein die rheinland-pfälzische Landesregierung hat im Juli vergangenen Jahres als erstes Bundesland dieser Ungleichbehandlung mittels einer Rahmenvereinbarung mit dem dortigen Landesverband Deutscher Sinti und Roma wenigstens zum Teil ein Ende gesetzt. In diesem Abkommen verpflichtet sich die Regierung zum Schutz von Sprache und Kultur, sowie Diskriminierungen der Sinti und Roma entgegenzuwirken.

Wir begrüßen die rheinland-pfälzische Initiative. Für Schleswig-Holstein halten wir aber eine Verfassungsänderung im Sinne des Entwurfes der Oppositionsparteien für angemessen, um endlich die Ungleichbehandlung mit den beiden anderen im Lande beheimateten Minderheiten / Volksgruppen zu beenden.
Ein Vertrag kann gekündigt werden, die Verfassung aber gilt für jede Regierung.

Ein anderer Weg ist bei gegebener Sachlage nicht denkbar. Minderheitenschutz ist im Rahmen der Grundgesetzreform 1993 eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der Länder verwiesen worden – übrigens auch mit der Stimmenmehrheit der CDU. Damit sind die Länder verpflichtet, entsprechende Schritte zu unternehmen.
Für deutsche Dänen, Friesen und Sorben sind sie getan, für Sinti und Roma nicht, bzw. nur eingeschränkt in Rheinland-Pfalz.

In diesem Sinne stehen wir mit Unverständnis dem Wandel der SPD-Regierungspartei entgegen, die nach ihrem gemeinsam mit der CDU verfassten Gesetzentwurf keine Änderung des LV 5.2.2 mehr vorsieht – nachdem sich gerade diese Partei fast zehn Jahre lang vehement für eine Beendigung der Ungleichbehandlung eingesetzt hat.

Wir appellieren auch an die Vertreter der CDU, ihren gemeinsam mit der SPD formulierten Entwurf zu überdenken. Zumal bereits bei der letzten Debatte zur Verfassungsreform im Frühjahr 2005 der damalige Fraktionsvorsitzende Martin Kayenburg Handlungsbedarf erkannte. Dem müssen jetzt Taten folgen – sonst machen sich die Regierungsparteien unglaubwürdig.

Mit freundlichen Grüßen

MWeiß

Matthäus Weiß, 1. Vorsitzender